# Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang: **5**
Nummer: **5**
Datum: **03.04.1998**

## Inhaltsverzeichnis

| lfd. Nr. | Bezeichnung |
|---|---|
| **1.** | **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 1998 vom 31. 03. 1998** |
| **2.** | **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden GmbH 1997** |
| **3.** | **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden; hier: Veröffentlichung der Jahresrechnung 1997** |

Herausgeber: Der Stadtdirektor der Stadt Hilden - Hauptamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 02103/72151.
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM (Einzelausgabe) bzw. 24.-- DM (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Hauptamt erhältlich.

**1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 1998 vom 31. 03. 1998**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt am 11. Februar 1998 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

- in der Einnahme auf 190.649.980 DM
- in der Ausgabe auf 190.649.980 DM

im Vermögenshaushalt

- in der Einnahme auf 25.952.560 DM
- in der Ausgabe auf 25.952.560 DM

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1998 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 1.540.000 DM festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.526.000 DM
festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 DM festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 145 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

**§ 6**

(1) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Beamten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist die Umwandlung in eine niedrigere Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.

(2) Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Angestellten-Planstellen (ku-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) ist unter Beachtung der Tätigkeitsmerkmale des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) nach Freiwerden der betreffenden Planstellen die Umwandlung vorzunehmen.

(3) Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk VwVO § 6 GemHVO) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gem. § 79 Abs. 5 GO NW ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ordnungsgemäß der Aufsichtsbehörde zur Anzeige gebracht worden. Mit Datum vom 24. 03. 1998 hat der Oberkreisdirektor als Untere Staatl. Verwaltungsbehörde die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich bestätigt (Az.: 20-3).

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im

Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1,
Zimmer 228

an folgenden Tagen öffentlich aus:

06. April - 16. April 1998

Montag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr
außerdem
Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08.00 - 18.00 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 31. 03. 1998
Günter Scheib
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden GmbH 1997**

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Jugendwerkstatt Hilden GmbH hat am 24.03.1998 den Jahresabschluß zum 31.12.1997 festgestellt und der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat Entlastung erteilt.

Jahresabschluß und Lagebericht liegen in der Zeit

**vom 20. Mai bis 29. Mai 1998**

**im Rathaus, Zimmer 303,**

gemäß § 108 Abs. 2 Ziffer 1c zur Einsichtnahme aus.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfer,
Heinz Schneider von der KSO Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, hat am 26.02.1998 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

> " Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß."

Hilden, 30.03.98
G a t z k e
Geschäftsführer

**3. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden; hier: Veröffentlichung der Jahresrechnung 1997**

## Jahresbilanz zum 31.12. 1997